



A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

D. TEXTLICHE HINWEISE Für die Ermittlung der Beunutzungszehlen GRZ/GFZ gilt die BauNVO 2017.

Nederschlagswasser
Unverschnigt zes der un leicht verschnigt zes Nederschlagswasser sollte nedelsch inner vor
Unverschnigt zes den un facht verschnigt zes Nederschlagswasser sollte nedelsch immer vor
Unverschnigt zes den un fallenlagsen Kennlertz und Verfüller zu untlasten. Dans ist die
Egnung ces Untergrundes zur Versichsrung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
durch die Geseinere zur prifere in Berech von Althatenwerdschsfaltlachen. Altstanderten,
Althaten, Auffüllungen mit belastetem Malernil derf keine Versicherung von
Nederschlagswasser vorgenommen verden. Sowei dies erdnungsgeniße dezenfalle
Versicherung verwicklich verder kann, espfellen wir folgende Punkte als Minweiss bzw.
Fästetzungen in die Statung mit auffandman

Nederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundsticken zu versicherun. Dabei ist eine
breifflächige Versickerung sicht meglet, so sis ein imperferunge Versicherung z.B. nithels
bei der Bestellingen von Nederschlagswasser ein einzelneringe Versickerung z.B. mit sich sich der der der versicherung vorliegt.
Setern die Voraussetzungen zur Annendung der
Nederschlagswasserfreistellingsverordnung Mikfreit/) und der Technischen Regeln zun
schallosen Eritelten von gesammelten Nederschlagswasser in das Grundwasser (TRENDW)
richt gegeben nich ist bem Landersamt eine wasserrechtliche Gestaltung mit entsprechenden Unterlagen zu beantzagen

Und der Versiegelung den Boderschlagswasseren das Grundwasser (TRENDW)
richt gegeben auch ist bem Landersamt eine wasserrechtliche Gestaltung mit entsprechenden Unterlagen zu beantzagen

Und der Versiegelung den Boderschlagswasseren das Grundwasser (TRENDW)
richt gegeben auch der Setze erforgenzunken, wird empfehlen, befestigte Flächen
möglichst durchflassig z. B. mit Schotterrasen, Rasengitersteinen e. ä. auszuführen



BEBAUUNGSPLAN "Pfarrfeld" GEMEINDE Engelsberg

9. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Flurstücke-Nr. 110/2, Gemarkung Engelsberg, Garchinger Straße 32 Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung als Satzung.

	Engelsberg ng vom Bebauu	ngsplan "Pfarrfeld"	
fiez:	Malistab	Bauplanungsbüro Martin Brillei	Revisio
M. Briller	1:500	Fichenwea IO 15.0863/946	